

Nur als Rückschluß mag hier noch erwähnt sein, daß unter diesem Aspekt die zweite Gruppe, die Oberpullendorfer Gruppe mit der tot—quot-Formel, als die ältere erscheint. Sie gehört wohl auch stärker dem häuslichen Brauch an, war nicht so sehr an den berufsmäßigen Hirten gebunden. Die Abwehrformel, die Segenformel der ersten Gruppe hat dagegen wohl erst im 16. Jahrhundert ihre Formulierung erhalten und war hauptsächlich den in Zechen organisierten Haltern eigen. Nur von ihr hören wir ja auch, daß sie als volksmedizinisch verwendete Zauberformel verwendet wurde und dementsprechend gelegentlich ein kirchliches Verbot erfuhr. Dennoch hat sie auch als schlichter Martinisegen weitergelebt, und das Burgenland hat daran im Norden seinen Anteil gehabt. Die eine wie die andere der beiden Teilerscheinungen dieses schlichten Gliedes des Volksbrauches und der Volksdichtung haben also ihre Bedeutung gehabt, die von der allgemeinen bis zur örtlich-intimen geht, wie es für ein echtes Glied der Volksüberlieferung eben charakteristisch ist.

## Zur Frage der Prechl

Von Gustav Brahma n n (Neukirchen/Altmünster)

Die Arbeit von H. G. Walter in den „Burgenländischen Heimatblättern“ Jahrgang 1953, Heft 2, hat einem wissenschaftlichen Bedürfnis abgeholfen. Sie war umso willkommener, als man besorgen mußte, daß die Veröffentlichung von J. Pfau (Festschrift zur 1000-Jahr-Feier von Rottenmann, 1952) sonst noch in weiteren Laienkreisen Verwirrung hätte stiften können. Es wäre nur zu wünschen, daß aus demselben Grund nun auch bald der unglückselige Käfig in die Schrottsammlung wandern möge. Sein Entstehen erinnert peinlich an das der berüchtigten „Eisernen Jungfrau“ zu Nürnberg, aber es soll ihm nicht vergönnt sein, sich solange wie sie zu behaupten. Ehe J. Pfau dieses Gebilde herstellen ließ und ehe er seine „neuen Erkenntnisse“ veröffentlichte, hatte er sich in dieser Sache u. a. im Wege des öö. Landesmuseums auch an mich gewandt. Meine eindringlichen Vorstellungen gegen seine Auffassung, die Prechl mit dem Triller gleichzuhalten, blieben ohne Erfolg, meine Hinweise auf die auch von H. G. Walter angeführte Stelle im Bayrischen Landrecht, auf einige weitere urkundliche Erwähnungen der Prechl in Ober-, Niederösterreich und der Steiermark, auf das Fehlen jeglicher Überlieferung eines Trillers südlich des bei Kirchgessner genannten zu Würzburg u. a. m. blieben unbeachtet; eine Sinnverbindung der Bezeichnung „Prechl“ mit der Flachsbrechel (Prechl) lehnte er ab, hielt hingegen jene mit „erbrechen“ aufrecht.

Im Nachstehenden seien zunächst noch einige Hinweise auf Vorkommen und Anwendung der Prechl (Brechel) gegeben.

Die C. C. C. (Carolina constitutio criminalis, 1532) kennt neben der Ehrenstrafe des Prangers auch die der Prechl.

In Aschach a. D. (Taiding 1662) sind Unzüchtler ohne Rücksicht des Geschlechtes und Familienstandes zu verhaften und den folgenden Sonntag „in die auf dem freithof zu Hartkirchen steende prechl“ zu stellen. Dies ist an zwei (Sonn- oder) Feiertagen zu wiederholen. Auf Geldstrafe ist nicht zu erkennen.

Nach der Dienstanweisung für den Marktrichter von Helmansedt (1594) besteht für Hurer und Ehebrecher „, desswögen ain prechl auf dem freithof“ des Marktes. Derein sollen derlei Leute drei Sonntage nacheinander während der Predigt gespannt werden.

In Mauthausen stand auf Unzucht Geldstrafe oder drei Sonntage vor der Kirche (in der Prechl?) stehen (J. Mayr „Geschichte des Marktes Mauthausen“ 1908).

In Steyr wird 1630 3. 9. David Kipferling wegen Gotteslästerung, Schmähung der Obrigkeit und leichter Körperverletzung in Trunkenheit zur Zeit des Sonntags-

gottesdienstes verurteilt, „an das creuz gespannt zu werden“, dann aber dazu begnadigt, während des nächsten sonntäglichen Hochamtes in der Kirche mit einer brennenden Bußkerze zu knien (J. Zetl, „Chronik der Stadt Steyr“, Bearbeitung von L. Edlbacher 1878).

In Zell b. Z. (OÖ.) wird Paul Edlmair wegen Ehebruchs und Blutschande an das Kreuz gestellt, in der Rechten eine brennende Kerze, in der Linken eine Rute. (L. Stelzmüller, „Geschichte des Marktes Zell b. Z.“ 1923).

Ebendort wird 1668 Eva Wegerer wegen Unzucht in die Prechl gestellt und ausgewiesen. (L. Stelzmüller a. a. O.)

In Peuerbach wird 1666 ein Mann wegen Lästerung „ans Kreuz gespannt“ (J. Strnadt „Peuerbach“ 1868).

In Perg OÖ. wird im Spätherbst 1597 im Zusammenhang mit einem beim Jörger'schen Herrschaftsgerichte Windhaag b. P. gegen den Mühlsteinbrecher Hans Pruckher (den „Langen Hans“) laufenden peinlichen Verfahren wegen Ehebruchs vom Marktgerichte gegen die Eggstainin „ires begangen ehebruchs halber auf 3 sonntag in die prechl zu stehen erkhendt“ Am 23. 11. steht sie zum erstenmal darin. Darnach aber erbieten sich ihr Schwager und ein anderer Bürger als Bürgen, daß sie sich zuverlässig auch die weiteren zwei Sonntage „welle zu der prechl stellen“; nur möge man sie die übrige Zeit bis zur vollen Abbüßung der Prechl-Strafe ihrer Haft entbinden. Der Rat nimmt endlich diese Bürgschaft des Schwagers mit der Auflage an, daß er, „im fall die Eggstainin entweich“, an ihrer Statt in der Prechl stehen oder 32 fl dem Gericht erlegen müsse (Marktarchiv, Ratsprotokolle).

In Gafrenz-Weyr wurden ledige Weibsleute, die eine ihnen wegen unehelichen Geschlechtsverkehres (fornicatio) auferlegte Geldstrafe nicht bezahlen konnten, „in die Prechl gestellt“ (G. Grill „Geschichte d. Garstner Urbaramtes Gafrenz-Weyr“ 1942).

Pürg (Stmk., Weistum 15. Jhdt.): wenn ein Weib „fitschlfätschlhändl als maulporn, märlreden u. dgl.“ wiederholt und wahrheitswidrig verbreitet, hat sie drei Sonntage nacheinander in der Prechl zu stehen.

In Hürn und Mank (Weistum 17. Jhdt.) müssen Gotteslästerer zum Gotteshaus büßen und einen halben Tag „in der prechl bei der kirchthuer“ stehen. Wer sich dessen weigert, büßt weitere 6 kr. 2 pf., bei besonderer Bosheit 5 fl.

In Millstatt (Freiheit 1608) wird, wer einen fremden Zaun aufreißt, einen Halbttag in die Prechl gesetzt.

Bei E. Künssberg „Deutsches Rechtswörterbuch“ 1932/35, II. S. 475/2 heißt es: „Brechl: Strafgerät zum Einspannen von Hals und Gliedern“. Auch er erwähnt die Verschärfung durch das Halten einer Bußkerze oder einer Rute.

A. Schönbach sagt in seinem Glossar zu den Steirischen und Kärntnerischen Weistümern 1881, S. 632: „prechl, Vorrichtung, in der Personen wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit zur Beschämung öffentlich ausgestellt wurden (nicht so entehrend wie fidl, geigen)“.

Schließlich seien noch die bei J. A. Schmeller „Bayrisches Wörterbuch“ 1872 I., 339 angeführten Fälle aufgezählt. Eine bayrische Rechtsquelle von 1500 spricht von „in der Prechen stehen“ oder „durch Fürstellung in die Prechen straffen“. — „Wann ein Pfleger in einer Hofmarch von alters hero den Kirchsatz hat, so wöllen sie alsdann gleich weiter greifen und die Prechen vor den Kirchen aufsetzen“ 15tes Adelsgravamen, Ldtg. von 1605. II. Ehbrecher-Kreutz“. — „Nach bayreutischer Verordnung von 1662—1688 werden Gotteslästerer und Abergläubische öffentlich in die Prechen gestellt.“ „„Die Breche bey denen Kirchthüren für Ehebrecher““ kommt noch vor in Meidingers Landshut von 1785, p. 232“ „Ein alter hochnotpeinlicher Tarif (in Guggenbergers Criminalprozessen p. 380, 387) besagt:

„Jemand in die Prechen zu schließen, Ruthen und Kerzen in die Hand zu geben, auch die Armb zu entblößen, gebührt dem Ambtknecht 4 kr.“

Ich möchte nun die bisherigen Ergebnisse wie folgt zusammenfassen:

Ist das Kreuz (Ehbrecherkreuz, Schandkreuz) und die Prechl (Brechel) dasselbe? M. E. ja. „Kreuz“ war sozusagen die Ausdrucksweise der gehobenen (vor allem) kirchlichen Obrigkeitssprache, „Prechl“ die bildliche, allmählich auch behördlich gebrauchte Ausdrucksweise des Volkes.

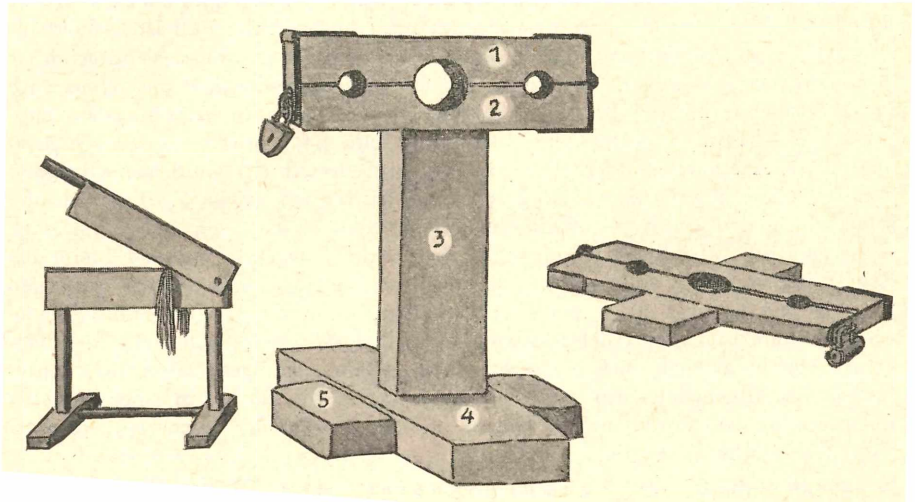
Rechtsgeschichtliche Wurzel des Schandkreuzes (der Prechl): M. E. ist sie — wie dies ja auch beim Bagstein der Fall ist — durchaus kirchlich. Vom freiwilligen Tragen eines Bußkreuzes zur Sühne selbsterfühlter Schuld war es kein weiter Weg dahin, daß die kirchliche Obrigkeit das Kreuz auch zum Vollzuge verhängter Strafe gebrauchte. Wie wieder auch beim Bagstein oder bei den Wachs-Bußen glitten diese Strafmittel nach und nach — wenn auch nicht überall gleich schnell und gleich stark — in den Bereich der weltlichen Obrigkeit hinüber, ohne den Zusammenhang mit dem Kirchlichen (siehe z. B. Hürn und Mank sowie den bei H. G. Walter erwähnten Tullner Fall von 1641) völlig zu verlieren. Die Aufstellung auf dem um die Kirche gelegenen Friedhof bleibt die Regel; da und dort aber nimmt die weltliche Polizeibehörde auch bewußt den Standort des Kreuzes (d. i. der Prechl) in den Stadt- oder Marktbereich hinein. Das erwähnte bayrische Adelsgravamen zeigt, daß solches bisweilen mit der deutlichen Absicht geschah, sich ein nicht überall schon geläufiges Gerechtes anzumaßen. Im Allgemeinen war es jedoch die Prangersäule, die — in einer gewissen Entsprechung zum norddeutschen Roland — den Bestand der (niedereren) Gerichtsbarkeit sinnsfälliger aufzeigte.

Sachliches Anwendungsgebiet der Kreuz- (Prechl-) Strafe regelmäßig bei Verstößen gegen die kirchliche Zucht (Gotteslästerung, Fluchen, kleineren Ketzereien u. ä.). Unsittlichkeit, böswilliges Weibergetratsche (Pürg!) mag zur Not noch in diesen Begriff fallen. Die Millstätter Anwendung aber bezieht sich schon auf einen wohl eindeutig „weltlichen“ Tatbestand. Die Annahme Schönbachs, die Prechl habe für weniger entehrend als die Fiedel gegolten, möchte ich in Zweifel ziehen. Nichts spricht hierfür, zumal beide Schandstrafen am Verurteilten nicht vom Henker (Schörgen, Züchtiger, Freimann) sondern vom Diener des Herrschafts-, Stadt- oder Marktgerichtes vollzogen wurden. Nach dem bekannten Reichsabschied (1732) und den wiederholten, besonders Josefinischen Bestimmungen zu schließen, hatten zuvor wohl auch die Gerichtsdiener nicht für „ehrlieh“ gegolten; dies scheint jedoch in praxi und bei der niederen Gerichtsbarkeit zumindest in den österr. Erbländen nicht überall so ernst genommen worden zu sein.

War das Kreuz (Prechl) feststehend oder beweglich oder kamen beide Formen vor? In der weit überwiegenden Zahl der Fälle war das Gerät feststehend. Immerhin könnte man sich eine sozusagen tragbare, also leichtere Ausführung in ungefährer Kreuzgestalt vorstellen, die dann schon äußerst nahe an die Fiedel herankäme, sich von ihr aber insbesondere dadurch unterschiede, daß sie außer der Öffnung für den Hals auch noch zwei weitere für die beiden Handgelenke gehabt hätte. Fast wäre man versucht, an eine solche Möglichkeit in Anzbach zu denken, wo das Weistum von 1671 sagt: scheltende Weiber büßen 12 kr. dem Richter und müssen nach Lage des Falles „die fidl oder geigen creyzeiweiß durch das aigen tragen“. Es mag aber vielleicht auch nur „kreuz und quer“ mit dieser Wendung gemeint sein.

Aussehen des Kreuzes (der Prechl): sie war zweifellos ganz aus Holz bis auf die am Gelenk und an der Schließe nötigen Eisenbänder. Da und dort mag das untere Ende des Kreuzschafes vielleicht in eine große Steinplatte versenkt gewesen sein. Wo man dazu keinen Stein verwenden mochte oder konnte,

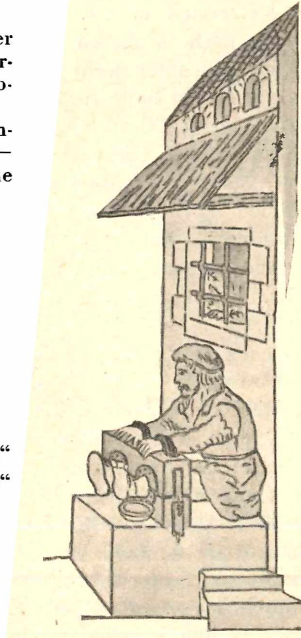
stand das Kreuz in überkreuzten starken Pfosten (in der Art eines Christbaumständers wirksam) oder war kurzerhand in den Erdboden gerammt. Dies alles erklärt, daß keinerlei Reste solcher Geräte auf uns überkommen sind. Nachdem das schon bei H. G. Walter erwähnte H. Dekret von 1781 unter anderen Schandstrafen auch die der Prechl abgeschafft und ein weiteres H. Dekret von 1787 19. 7. ausdrücklich „die Vertilgung aller Strafmaschinen“ angeordnet hatte, war das Holz eben als Brennstoff oder gleich den Eisenbändern zu anderem Wirtschaftsgebrauch verwendet worden.



Text der obigen Abbildungen:

1. Flachsbrechel.
2. das Schandkreuz (die Prechl) unter Verwendung der in der Gunthersdorfer Kirchenrechnung erwähnten 5 Pfosten.
3. mögliches Aussehen einer (freilich unwahrscheinlichen) tragbaren Prechl — eine Erklärung für die gelegentliche Verwechslung mit der Fiedel.

Der „Block“ oder „Stock“  
vor dem „Stockhaus“  
(Gefangenenhaus)



Herkunft der Bezeichnung „Prechl“: die Begriffsanlehnung an die Flachs-Brechel (früher ebenfalls Prechl geschrieben), bei der ja auch zwei Holzteile das zu brechende „Handvoll“ scherenartig hochkant in die Klemme

nehmen, scheint mir geradezu grob sinnfällig. Daß der Missetäter irgendwie am Kreuze befestigt sein mußte, liegt auf der Hand. Die alte Befestigungsart dürfte je ein schließbarer Eisenring für Hals (am Kreuzpfahl) und für jedes Handgelenk (an den Kreuzarmen) gewesen sein. So erklärt sich zwanglos die da und dort vorkommende Erwähnung der „Eisen“ Als die Strafe des Schandkreuzes mehr und mehr von der weltlichen Obrigkeit angewandt wurde, kam man — unter Anlehnung an den Block oder Stock (der die Knöchel, manchmal auch die Handgelenke)\* und der Fiedel (die den Hals, selten Hals und ein Handgelenk einklammerte) auf die entschieden einfacher zu handhabende Ausführung der Prechl: der über dem Schaft des (lateinischen, also insgesamt T-förmigen) Kreuzes liegende waagrechte Balken war der Länge nach in zwei gleiche Hälften zerteilt, die am einen Ende mit dem eisernen Gelenkband zusammenhielten, am anderen mit einer eisernen Klappschließe unverrückbar übereinander zu verbinden waren. Jede der zwei Hälften dieses waagrechten Balkens hatte drei halbkreisige, einander entsprechende Ausnehmungen, die nach dem Niederlassen und Schließen der oberen Hälfte also drei kreisförmige Öffnungen von der nötigen Lichtweite bildeten: je eine rechts und links für die Handgelenke, in der Mitte eine für den Hals. Der Missetäter stand also hinter dem Kreuzpfahl, Kopf und Hände schauten nach vorne. Die von H. G. Walter aus der Gunthersdorfer Kirchenrechnung erhobenen „5 Stuckh ausgehaubten aichen Holtz“-Pfosten denke ich mir, ohne in eine gewagte Vorstellung auszuschweifen, wie aus der Abbildung ersichtlich, verwendet.

## KLEINE MITTEILUNGEN

### Zum Vorkommen der Würfelnatter (*Natrix tessellata* Laur.) am Neusiedlersee

Trotz der geringen Zahl der in Betracht kommenden Arten ist die Kriechtier- und Lurchfauna des Neusiedlersee-Gebietes noch keineswegs erforscht. Nicht einmal der Artenbestand kann bisher als vollständig erfaßt gelten, gelang es doch erst vor zwei Jahren E. S o c h u r e k (mdl. Mitt.), den Seefrosch (*Rana ridibunda* Pall.) am Westufer festzustellen.

Die Würfelnatter, von deren Feststellung im Folgenden die Rede sein soll, ist zwar schon früher für den See angegeben worden, doch wurde ihr Vorkommen bis in die jüngste Zeit angezweifelt und bestritten. Nun gelang es endlich, neue Beweise dafür beizubringen.

Schon im Sommer 1952 sah E. S o c h u r e k auf einer gemeinsamen Exkursion neben dem Neusiedler Seedamm eine wahrscheinliche Würfelnatter. Im Juli 1954 zeigte sich ein Stück öfter neben dem Stationssteg und wurde dort u. a. von P. S c h u b e r t und St. L e i n e r beobachtet. Am 13. Juli sah St. L e i n e r in der

\* Hier habe ich Hrn. Dr. Lipp = Linz für einen Hinweis zu danken: Dr. Ernst von Frisch, Kulturgeschichtliche Bilder vom Aberssee, 1910, S. 26 „..... die ‚Torturstat‘ war beim Amtmannshause in St. Gilgen eingerichtet. Desgleichen waren dort die ‚Geige‘, ..... ferner die ‚Prechl‘ (zwei Hölzer mit vier Löchern, um die Hände und Füße des Verbrechers durchzustecken), eine Strafe, die an Männern, so einen Ehebruch begangen, vollzogen wurde .....“. Die Ansicht Frischs, daß ein Gerät solchen Aussehens die Prechl gewesen sei, ist unrichtig, sie ist vielmehr ein neuer Beleg dafür, wie oft die Prechl von der Forschung mit anderen Geräten des Strafvollzuges verwechselt zu werden pflegte. Daß Frisch in St. Gilgen damals vielleicht noch eine Prechl selbst gesehen hätte, muß ich vollends bezweifeln. Er stützte sich also bei seiner Annahme nur auf die eigene Ansicht oder auf die des damaligen Bezirksrichters Dr. Matzig = St. Gilgen, dem er im Vorwort für mehrfache Hinweise dankt. Was Frisch oder seinem Gewährsmann hier vorschwebte, ist nichts anderes als eben dieser „Block“ oder „Stock“, von dem uns übrigens eine eindeutige Darstellung erhalten ist (Hans Sebald Beham, 1500/50, Holzschnitt Deutsches Landleben, Saturn; siehe Abbildung).

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1955

Band/Volume: [17](#)

Autor(en)/Author(s): Brachmann Gustav

Artikel/Article: [Zur Frage der Prechl 31-35](#)